

Sondersatzung der Gemeinde Ictershausen über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages für Mischverkehrsflächen in Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigten Bereichen und sonstigen Fußgängerstraßen vom 08.12.2003.

Aufgrund des 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), der §§ 1, 2, 7 und 7 b des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) erlässt die Gemeinde Ictershausen folgende Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge bei Mischverkehrsflächen in Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigten Bereichen und sonstigen Fußgängerstraßen für die öffentlichen Verkehrsanlagen.

§ 1 Erhebung des Beitrages

1. Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Verkehrsanlagen bei Mischverkehrsflächen in Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigten Bereichen und sonstigen Fußgängerstraßen erhebt die Gemeinde Ictershausen Beiträge nach Maßgabe des § 7 ThürKAG und der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Ictershausen beschlossen am 06.10.2003, in der jeweils gültigen Fassung.
2. Aufgrund der unterschiedlichen Verkehrsfunktionen der Teileinrichtungen Gehweg und Fahrbahn bei Mischverkehrsflächen in Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigten Bereichen und sonstigen Fußgängerstraßen wird der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand in Ergänzung des § 4 Abs. 5 ff. der Straßenausbaubeitragssatzung, beschlossen am 06.10.2003, in der jeweils gültigen Fassung wie folgt festgesetzt:
 - a) Bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen mit Ziel- und Quellverkehr, als Mischverkehrsfläche ausgebaut (Anliegerstraßen) und einer anrechenbaren Breite bis 14,0 m Teileinrichtung Anteil der Beitragspflichtigen Mischverkehrsfläche 50 v. H.
 - b) Bei Straßen, ausgebaut als Mischverkehrsfläche mit innerörtlichem Verkehr und einer anrechenbaren Breite bis 15,0 m Teileinrichtung Anteil der Beitragspflichtigen Mischverkehrsfläche 30 v. H.
 - c) Fußgängergeschäftsstraßen und sonstige Fußgängerstraßen, ausgebaut als Mischverkehrsflächen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr und zur begrenzten Nutzung dem Anliegerverkehr und Lieferverkehr dienen und bei denen die Frontlängen der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegen und einer anrechenbaren Breite bis 17,0 m Teileinrichtung Anteil der Beitragspflichtigen Mischverkehrsfläche 25 v. H.
3. Für die Berechnung von Straßenausbaubeiträgen für die Erweiterung und Verbesserung von Plätzen gelten folgende Anteile der Beitragspflichtigen:
 - a) bei Plätzen, die der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dienen und überwiegend von den Anliegern in Anspruch genommen werden:

- befahrbare Flächen	50 % anrechenbare Breite bis 11,50 m
- nicht befahrbare Flächen	50 % anrechenbare Breite bis 2,50 m
- Beleuchtung	45 %
- Entwässerung	45 %
- unselbständiges Begleitgrün	45 %
 - b) bei Plätzen, die der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dienen und gleichzeitig regelmäßig von der Allgemeinheit zu öffentlichen Zwecken (z. B. regelmäßigen Märkten und Ausstellungen, Präsentationen, Erholung usw.) in Anspruch genommen werden:

- befahrbare Flächen	30 % anrechenbare Breite bis 12,50 m
- nicht befahrbare Flächen	35 % anrechenbare Breite bis 2,50 m
- Beleuchtung	30 %
- Entwässerung	30 %
- unselbständiges Begleitgrün	30 %
4. Im Übrigen gelten für die Erhebung der Straßenausbaubeiträge alle Bestimmungen der Straßenausbaubeitragssatzung, beschlossen am 06.10.2003, in der jeweiligen Fassung voll inhaltlich.

§ 2 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 106/02 vom 28.10.2002 außer Kraft
Sie findet Anwendung auch auf Baumaßnahmen, durch die Erschließungsanlagen nach In-Kraft-

Treten des Kommunalabgabengesetzes, aber vor In-Kraft-Treten dieser Satzung hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert worden sind.